



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 & 2 – Ausgeschlossene Abfälle – wird wie folgt gefasst:

1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 KrWG):

a. Verpackungen i. S. des VerpackG, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder Hersteller-Rücknahmesysteme erfasst werden.

b. Altbatterien i.S. des BattG, soweit sie durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.

c. Kraftfahrzeuge und -teile i.S. der AltfahrzeugV, die durch Annahmestellen der Hersteller oder anerkannten Demontagebetrieben zurückgenommen werden.

2) Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Besitzer solcher Abfälle sind verpflichtet, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

§ 2

§ 13 Abs. 3 – Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens – wird wie folgt gefasst:

3) Anträge auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 f) und Anträge auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne können schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats gestellt werden. Den Anträgen darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.

§ 3

§ 16 Abs. 3 – Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung – wird wie folgt gefasst:

3) Die Biomüllabfuhr erfolgt 14-tägig. Auf Antrag kann die wöchentliche Abfuhr von Biotonnen erfolgen, wenn dies aus hygienischen Gründen oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (z.B. Großwohnanlagen) erforderlich ist. Ein Anspruch auf Durchführung der wöchentlichen Leerung oder einer Sonderleerung besteht nicht.

§ 4

§ 25 Abs. 2 & 3 – Auskunftspflicht, Betretungsrecht – wird wie folgt gefasst:

2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, durch die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt das Betreten zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf allen Grundstücken ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dieses im Einzelfall als erforderlich ansieht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NW. S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 5

§ 32 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten – wird wie folgt gefasst:

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.12.2021

Frank Stein

Bürgermeister